



## **Satzung „Förderverein Graf-Ludwig-Gemeinschaftsschule“**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Graf-Ludwig-Gemeinschaftsschule**“, soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Hohlstr. 35, 66333 Völklingen-Ludweiler.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung der Jugendhilfe, Inklusion und Integration
  - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - c) die Förderung der Kriminalprävention
  - d) die Förderung des Sports und der Gesundheitsfürsorge
  - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
  - f) die Förderung der Wissenschaft und Forschung
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die allumfassende Entwicklung der Graf-Ludwig-Gemeinschaftsschule im Warndt, wie z.B.:
  - a) Durchführung von und Mitwirkung an Projekten zur Erreichung der Satzungszwecke
  - b) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
  - c) Förderung der Interessen in der Öffentlichkeit
  - d) Unterstützung der Schule bei präventiven Aktivitäten, die dazu beitragen, Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Schülerinnen und Schüler vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten zu fördern.
  - e) Ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule bei Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Reduzierung von Jugenddelinquenz dienen. Dies erfolgt insbesondere bei Tätigkeiten, die durch Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe sowie Wertevermittlung erreicht werden. Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendarbeit soll erfolgen.
  - g) Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, Prämien und Preisen für Wettbewerbe auf schulischem Gebiet und durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen.
  - h) Leistung von wirtschaftlichen Hilfen als Ausgleich sozialer Härtefälle für Schüler bei Fahrten und ähnlichen Veranstaltungen.
  - i) Förderung der Elternarbeit.
  - j) Herausgabe von Informations- und Beratungsbroschüren sowie schuleigener Materialien.

### **§ 4 Haftung**



Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung der Organe ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

### **§ 5 Mittel des Fördervereins**

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Werbeaktionen
- d) sonstige Zuwendungen

### **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist ein Aufnahmeantrag in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen sein. Sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr mit der Zustimmung der Eltern Mitglied werden. Sie haben aktives Stimm- und Wahlrecht, das nicht auf die Erziehungsberechtigten übertragbar ist.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss.

3. Der Austritt zum Folgejahr aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung bis Ende des laufenden Kalenderjahres in Textform an den Vorstand.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung oder des Vereinsregelwerkes oder den Zweck des Vereins (§ 3) verletzt.
- c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens einen Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist im Abstand eines Monats zweimal schriftlich zu mahnen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

### **§ 7 Beiträge / Finanzordnung**

Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluss die Höhe des Jahresbeitrages fest. Hierfür unterbreitet sie dem Vorstand einen Vorschlag.

Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge weder ganz noch teilweise zurückerstattet. Offenstehende Beiträge werden geschuldet.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister / Schatzmeisterin
- d) optional Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Schulleiter / die Schulleiterin und der Schulleiternsprecher / die Schulleiternsprecherin gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes beratend an.

2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.



3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen an die zuletzt bekannte Adresse.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur gemeinsam vertretungsbe-rechtigt. (§ 26 BGB)
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens im Rahmen der Vereinsbeschlüsse. Des Weiteren obliegt dem Vorstand die Entscheidung über die Anschaffung und satzungsgemäße Verwendung aller zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Gegenstände.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen an die zuletzt bekannte Adresse.
2. Der Vorsitzende / die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für eine ordentliche Mitgliederversammlung notwendig sind.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden und ist zuständig für alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht Kraft eines Amtes erfolgt,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
  - f) die Verwendung der aufgebrauchten Mittel
  - g) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Auf Antrag erfolgt die Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung.  
Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der wiederholten Einladung ist auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Vereinsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung für die jeweils zwei vorangegangenen Vereinsjahre ist vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres zu erstellen.
3. Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestimmten Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.



### **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Graf-Ludwig-Gemeinschaftsschule im Warndt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Graf-Ludwig Gemeinschaftsschule im Warndt im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des Vermögens.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Wenn eine Regelung in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt, oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Ludweiler den: 18.10.2023